

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 28.

Neuenbürg, Mittwoch den 9. April

1856.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Ämtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

In Betreff der Frage, welche Gebühren den Unterpfandsbehörden für die ihnen nach Art. 33 des Gesetzes vom 13. November v. J. obliegenden Verrichtungen zukommen und wer solche zu bezahlen habe, hat der K. Gerichtshof im Einverständniß mit dem K. Justizministerium nachstehende Verfügung getroffen:

Da nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere des Gebühren-Regulativs für Gemeindediener vom 1. Juli 1841 im Allgemeinen den Gemeinderathskollegien in Unterpfandsachen nur in denjenigen Fällen besondere Gebühren gestattet sind, in welchen es sich um eine Unterpfandsbestellung, oder der Löschung, oder um sonstige Einträge in das Unterpfandsbuch, wozu ein Collegialbeschuß erforderlich ist, oder um deren Löschung sich handelt, von einer derartigen Thätigkeit der Unterpfandsbehörde aber bei Vollziehung des Art. 33 des Gesetzes vom 13. November v. J. nicht die Rede ist, so erscheint ein Gebührenbezug der Unterpfandsbehörde hiesfür um so weniger als statthaft, als die Fälle, in welchen dieselbe zum Behuf der Befolgung der angeführten gesetzlichen Vorschrift in Thätigkeit gesetzt wird, nicht sehr häufig vorkommen werden und jedenfalls keine besondere Bemühung verursachen können, da es sich ja nur darum handelt, von einer zur Kenntniß der Unterpfandsbehörde gekommenen Thatsache dem theilhaftigen Gläubiger Nachricht geben und dieß durch eine Notiz in ihrem Protokoll aktenmäßig zu machen.

Die hiebei eintretende Bemühung fällt daher vorzugsweise dem Aktuar der Unterpfandsbehörde oder dem Rathschreiber zur Last, welcher die Benachrichtigung an den Gläubiger dem Beschlusse der Pfandsbehörde gemäß zu vollziehen hat, und dieser hat hiesfür dieselbe Gebühr von 6 fr. anzusprechen, welche ihm nach §. 18 Nr. 4 Lit. h. des angeführten Gebühren-Regulativs für die Benachrichtigung an einen Theilhaftigen

gemäß dem Art. 151 des Pfandgesetzes zukommt, indem der Art. 33 des Gesetzes vom 13. Nov. v. J. nur als eine weitere Ausdehnung der in Art. 151 des Pfandgesetzes gegebenen Vorschriften erscheint.

Was die Frage anbelangt, wer diese Gebühr zu zahlen habe so ist dieß nach diesseitiger Ansicht der betreffende Gläubiger, in dessen Interesse die Benachrichtigung geschieht.

Die Unterpfandsbehörden des Bezirks haben vorstehender Anordnung künftighin nachzukommen.

Den 5. April 1856.

K. Oberamtsgericht.
Stettner.

Neuenbürg.

Aufruf an zwei Verschollene.

Johann Martin Speer, Schmied von Engelsbrand, geb. den 19. Febr. 1786, also über 70 Jahre alt, ist vor etwa 50 Jahren auf die Wanderschaft und seither Nichts von ihm bekannt geworden.

Es ergeht nun an ihn, seine etwaigen Leibeserben und seinen am 24. April 1781 geborenen Bruder Jakob Speer, welcher im Preussischen verheirathet war und ebenfalls seit langer Zeit verschollen ist, die Aufforderung, sich binnen 90 Tagen,

von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die beiden Verschollenen als ohne Leibeserben gestorben angenommen würden, und das Vermögen des Ersteren, im Betrag von ungefähr 400 fl., den bekannten Seitenverwandten desselben im III. Grade, zugetheilt werden würde.

So beschlossen im Königl. Oberamtsgericht Neuenbürg,

den 28. März 1856.

Oberamtsrichter
Stettner.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidation.

In der Santsache des Friedrich Lorenz Bott, Fuhrmanns von Calmbach, werden die

Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Donnerstag den 8. Mai d. J., von Vormittags 9 Uhr an, auf dem Rathhause in Calmbach vorgenommen werden.

Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Den 5. April 1856.

R. Oberamtsgericht.
Stettner.

Enzflösterle.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache der † Weil. Jakob Fried. Traub, gewesenen Bürgers und Tagelöhners Wittwe hier, kommt auf den Antrag deren Gläubigerin am 17. April d. J., Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle zum öffentlichen Verkauf:

a. Markung Enzflösterle:

ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Stall und Remise, unter einem Ziegeldach, am kleinen Hirschkopf, auf eigenem Feld;

$1\frac{3}{8}$ Morgen 44,2 Ruthen Acker beim Haus, oberhalb dem Rohnbach-Weg;

$\frac{2}{8}$ Morgen 6,6 Ruthen Acker daselbst, unterhalb dem Weg am Wasserstubenrain;

$\frac{3}{8}$ Morgen 43,0 Ruthen Acker am großen Hirschkopf, oberhalb dem Rohnbachweg;

b. Markung Wilbbad:

$2\frac{2}{8}$ Morgen Wiesen von der Nonnenwiese zwischen der Enz und der Thalstraße.

Den 18. März 1856.

Schultheissenamt.
Stieringer.

Privatnachrichten.

Ottonen,

Bonbons zur Linderung für Brust- und Hustenleidende
von

E. O. Moser & Comp.
in Stuttgart

sind zu haben in Neuenbürg bei Herrn

J. F. Bürgenstein,
Conditor.

Neuenbürg.

175 fl. Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat bei

J. G. Blaiß, Schuhmacher.

Neuenbürg.

Bei Mehlhändler Bizer kann man Wicken haben zum Säen.

Weinversteigerung

zu Ludwigshafen a. R.

Dienstag den 15. April nächstbin, Morgens 10 Uhr, zu Ludwigshafen, im Gasthause zum Deutschen Haus, läßt Herr Heinrich Stocké folgende Weine versteigern, welche zum Theil in dessen Wohnung zu Ludwigshafen, zum Theil in Mannheim lagern:

18000	Liter	1852r	Dürkheimer,
6600	"	"	Rhodter Traminer,
3300	"	"	"
1200	"	"	Friedelsheimer,
3300	"	1853r	Gönnheimer,
3500	"	1854r	Freinsheimer,
6900	"	"	Königsbacher,
3300	"	"	Gimmeldinger,
6600	"	"	Mußbacher,
1200	"	"	Hambacher.

Proben bei der Versteigerung und in der Wohnung des Versteigerers, wie an den Fässern an den beiden vorhergehenden Tagen.

Dggersheim, den 23. März 1856.

Reuchsenring, k. Notär.

Ein Pfandschein über 200 fl. wird gegen Baar umzusetzen gesucht. Näheres bei der Redaktion.

An die

Anwanderungslustigen.

Regelmäßige Post- und Dampf-Schiffslinien

über **Havre, Antwerpen, Liverpool und Bremen nach New-York, New-Orleans, Texas, Australien, Brasilien**, durchaus mit Schiffen erster Klasse, setzen uns in den Stand, jede Woche unsere Reisenden und Auswanderer auf die bequemste, sicherste Weise und gegenwärtig zu billigeren Preisen als je zu befördern.

Die vom k. Ministerium bestätigte Agentur der bekannten mit 22,000 fl. Caution sicher gestellten Beförderungsanstalt des ref.

Notars C. Stäblien in Heilbronn:

Gebr. Meeh.

Neuenbürg.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zur Uebernahme von Leinwand, Faden und Garn für die allaein als vorzüglich anerkannte

Blaubeurer Bleiche.

Der Bleich- und Mangerlohn ist 3 fr. pr. Elle von glatter, flächener und hänsener Leinwand und von gemodelter Waare bis zur Breite von 6 Viertel ohne weitere Unkosten, indem der Transport hin und her frei ist.

Carl Luz.



Landwirthschaftliches.

Riesenmöhren-Samen ist zu haben bei
Herrn Wilhelm Luz in Neuenbürg.
Der Sekr. d. landw. Vereins.
L a n d e l.

Ein im Ritt ganz guter 3jähriger Monta-
funer Farren ist zu verkaufen und das Nähere
zu erfragen bei dem
Sekr. d. landw. Vereins.
L a n d e l.

Kronik.

D e u t s c h l a n d.

Hamburg, 5. April. Eine heute Morgen
von Petersburg aus zuverlässiger Hand einge-
troffene Depesche meldet, daß das Getreide-Aus-
fuhrverbot in Rußland aufgehoben ist.

W ü r t t e m b e r a.

P i e n s n a c h r i c h t e n.

Seine königliche Majestät haben das erl.
Oberamt Nürtingen dem Oberamtmanne Heinz von
Welzheim seinem Ansuchen gemäß — die ev. Stadt-
pfarrstelle zu Ereglingen, Def. Weikersheim, dem
Pfarrer Schäfer in Stubersheim, Def. Geislingen —
die erl. ev. Pfarrei Göttelzingen, Def. Freudenstadt,
dem Pfarrer Schäfler in Steinentkirch, Def. Geislingen
— die erl. Präzeptorstelle in Göglingen dem seither
provisorisch angestellten Lehrer daselbst, Frohnmeyer,
nunmehr definitiv gnädigt übertragen, — den Privat-
docenten, Professor Dr. Römer, an der juristischen
Fakultät in Tübingen zum außerordentlichen Professor
der Rechte gnädigt befördert, — den Justizreferendar
I. Klasse Wegel von Horb in die Zahl der Rechtskon-
sulenten gnädigt aufzunehmen geruht. Derselbe hat
Horb zu seinem Wohnsitz gewählt.

Das Regierungsblatt vom 7. April enthält
von Seiten des Ministeriums des Innern:
eine Verfügung, wonach zu Beseitigung der aus
der ungleichen Beschaffenheit der Simrimeß-
geschirre beim Messen von Früchten, Kariof-
feln u. sich ergebenden Mißstände die Länge
des Durchmessers eines Simrimeßgeschirrs im
Lichten mindestens 1 Fuß 2 Zoll 5 Linien und
höchstens 1 Fuß 3 Zoll betragen soll; andere
Simrimeßgeschirre dürfen künftig auf öffentlichen
Märkten und auch sonst bei Messungen, welche
durch obrigkeitlich bestellte Messer geschehen, nicht
mehr gebraucht werden. Neue Simrimeßge-
schirre dürfen künftig nur dann gepfechtet werden,
wenn die Länge ihres Durchmessers jener Vor-
schrift entspricht und der Inhalt genau 94 $\frac{1}{2}$ %
Kubizjoll beträgt u.; — eine Verfügung, be-
treffend das Klößen von Eichenstämmen
in sogenannten Schollen auf dem Neckar von
Cannstatt bis Jaxfeld; — eine Verfügung, be-
treffend die Ordnung der Langholzflößerei
auf dem Neckar; — und eine Verfügung, be-
treffend den Gebrauch gepfechteter Meß-
stangen bei öffentlichen Messungen und bei
Messungen durch zur Ausübung der Feldmeß-
kunst ermächtigte Geometer.

Stuttgart, 4. April. Gestern ist der
direkte Anschluß unseres Telegraphen an den der

Schweiz durch Legung des unterseeischen Tele-
graphendrahts durch den Bodensee von Fried-
richshafen nach Romanshorn erfolgt. Die Le-
gung war eine vollkommen gelungene und konnte
unmittelbar darauf telegraphirt werden.

A u s l a n d.

G r o ß b r i t a n n i e n.

Als Dankeszeichen für den gewonnenen
Frieden und zum Andenken der im Kriege Ge-
fallenen soll mit englischem Gelde eine Kirche
in Konstantinopel gebaut werden.

F r a n k r e i c h.

Baron Brunnow hat der französischen Re-
gierung Kenntniß davon gegeben, daß der Kaiser
von Rußland das Verbot, welches den vorneh-
men Russen untersagte, Frankreich zu besuchen,
wieder aufgehoben hat.

Die Kirchen von Paris, 43 an der Zahl,
werden um 4 vermehrt werden, noch immer
wird dann erst eine Kirche auf ungefähr 21,800
Einwohner kommen.

Miszellen.

Die Baumwollenpflanze.

(Aus J. F. Schouw's Natur Schilderungen.)

Von allen Stoffen, welche die Menschen zur Be-
kleidung benutzen, spielt keiner eine so wichtige Rolle,
als die Baumwolle; sie verdient deshalb gewiß vor-
zügliche Aufmerksamkeit, und ebenfalls die Pflanze,
welche uns diesen Stoff liefert.

Dieses Gewächs gehört zur Malvenfamilie. Der
Stengel ist bei einigen Arten krautartig, sogar ein-
jährig — das Baumwollkraut, — bei anderen Arten
mehr oder weniger holzartig, — die Baumwollstaude
und der Baumwollenbaum, — von welchen der letzte
eine Höhe von 15—20 Fuß erreicht. Die Blätter sind
breit, lappig, gewöhnlich fünfklappig. Der Kelch ist
doppelt, die Krone fünfblättrig, gewöhnlich gelb, zu-
weilen roth. Es ist eine große Anzahl Staubgefäße
vorhanden, deren Staubfäden zusammengewachsen sind.
Die Frucht ist eine Kapsel, welche sich in mehreren
Klappen öffnet und viele Samen einschließt; diese Sa-
men sind mit einer langen, dichten, weißen, zuweilen
gelben Wolle besetzt, welche in der Kapsel dicht zu-
sammengedrückt ist. Diese Wolle ist die Baumwolle.

Ebenso wie von anderen kultivirten Pflanzen, gibt
es auch viele Arten und Abarten der Baumwolle, und
es ist sehr schwierig zu bestimmen, was Art ist und
was nur als Abart betrachtet werden soll.

Die Baumwollenpflanze erfordert ein warmes
Klima; sie gedeiht innerhalb der Wendekreise, und in
den wärmeren Theilen des temperirten Erdgürtels.
In Italien ist der nördlichste Baumwollenbau bei
Neapel. Südlicher findet man ihn in Puglien, Cala-
brien und auf Sicilien. Als der Handel des Conti-
nents unter Napoleon gesperrt war, war der italienische
Baumwollenbau bedeutender als jetzt. In Spanien
wird die Baumwolle an der Südküste und ebenfalls
an der Ostküste bis Valencia gebaut. Der Baumwollen-
anbau ist auch in Griechenland und auf den griechischen
Inseln nicht unbedeutend, und er erstreckt sich bis Kon-

stantinopel, also hier bis zu derselben Breite wie in Italien und Spanien. Ausnahmsweise findet man ihn in der Krim, aber nur auf der Südseite der hohen Berge der Krim, welche gegen den Nordwind schützen, und also für eine beschränkte Gegend ein lokales warmes Klima schaffen. Die asiatische Küste am Mittelmeer, Kleinasien, Syrien, sowie die asiatischen Inseln erzeugen Baumwolle, ebenfalls Egypten, besonders in der neueren Zeit, nachdem Mehemed Ali viel darauf verwendet hat, den Anbau dieser Pflanze zu verbreiten. Auch die übrige nordafrikanische Küste hat Baumwollenbau.

Obgleich Asien auf gleicher Breite kälter als Europa ist, so erstreckt sich doch der Baumwollenbau hier ebenso nördlich, sowohl im Westen wie im Osten dieses Welttheils; denn man findet ihn in Chiwa und der Bucharei, vermutlich wegen des verhältnismäßig wärmeren und trocknen Sommers, und ebenfalls in China und Japan. Im Innern dagegen vermisst man ihn wegen des ausgedehnten Hochlandes. Die beiden indischen Halbinseln und Arabien, sowie Persien erzeugen Baumwolle; sie gedeiht ebenfalls in der südafrikanischen Inselgruppe und in den englischen Colonien an der Ostseite Neu-Hollands.

Der Theil Afrika's, welcher innerhalb der Wendekreise liegt, hat Baumwollenbau nicht nur an den Küsten, namentlich in Senegal, Guinea und Congo. sondern auch im Innern, in Tombaktu, Bornu, u. s. w.

In Nord-Amerika ist der Baumwollenbau jetzt außerordentlich verbreitet, sowohl östlich des Alleghani-Gebirges, in Carolina, Georgien, Florida, wie auch im Westen dieser Gebirgskette, im Becken des Mississippi.

In West-Indien und Mexico ist der Baumwollenbau ebenfalls verbreitet; ferner im tropischen Süd-Amerika, namentlich in Brasilien. In dem heißen Erdgürtel Süd-Amerika's erstreckt sich der Baumwollenbau bis zu einer Höhe von 4200 Fuß über dem Meer.

(Fortsetzung folgt.)

In R. in . . . schwaben trug es sich einft zu, daß bei der erwarteten Ankunft des Königs eine

Schildwache vor die Stadt mit dem Auftrag postirt wurde, das Gewehr abzuschließen, sobald der König sich nahe. Nach Verlauf mehrerer vergeblich geharrter Stunden ging der Posten nach der Stadt zurück, schoß jedoch das Gewehr ab, um es zu entladen. Der Schuß wurde indes für das verabredete Signal gehalten, in Folge dessen der Bürgermeister an der Spitze einer Deputation an das Thor eilte. Als sich das Mißverhältniß aufklärte, waren die Herren, welche sich für gesoppt hielten, nicht wenig entrüstet, und der Vorposten wurde verhaftet und ihm der Prozeß gemacht. Der Spruch, der ihn zu einer Buße verurtheilte, lautete: wegen verfälchter Majestätsnähe.

Einem reisenden Juden, der sich sehr vor Straßenräubern fürchtete, rieth man, Pistolen mitzunehmen.

„Dous wäre klug,“ entgegnete er, „dous se mer die aach wegnähmen.“

(Die chemischen Fabriken und die Kartoffelkrankheit.) Ein Belgier Namens Peters hatte in einer Broschüre nachzuweisen gesucht, daß die Kartoffelkrankheit durch Niederschläge aus den chemischen Fabriken hervorgerufen und verbreitet werde. In der Provinz Namur, die sehr viele solcher Fabriken besitzt, entstand darüber große Aufregung und ein Aufstand, welcher die Zerstörung der Schwefelsäure- und Glaubersalzfabriken im Sambrethal bezweckte. Die Regierung setzte hierauf eine Commission nieder, um zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die Fabriken chemischer Produkte nachtheilig auf die Vegetation ihrer Umgegend einwirken. Diese Commission hat kürzlich ihre Arbeiten beendet. Nach ihrem Ausspruche wäre die Schädlichkeit der diesen Fabriken entströmenden Dünste für die Vegetation des engeren Umkreises nicht zu bezweifeln; es gäbe aber auch Mittel, diese Wirkung durch geeignete Vorrichtungen auf ein Minimum zu beschränken. In Folge dessen ist am 25. Febr. eine königl. Verordnung erschienen, wonach von den Eigentümern oder Direktoren aller Fabriken chemischer Produkte binnen 2 Monaten solche Maßregeln ergriffen werden müssen, daß der Betrieb der Fabriken weder innerhalb noch außerhalb derselben der Gesundheit schaden, noch auf die Cultur oder das allgemeine Interesse nachtheiligen Einfluß üben können.

Neuenbürg. Ergebniß des Fruchtmarkts am 5. April 1856.

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Ref. Schfl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ge- sammt- Betrag Schfl.	Heutig. Ver- kauf. Schfl.	Im Rest geblieb Schfl.	Höchster Durchschnitts- Preis.		Wahrer Mittelpreis.		Niederster Durchschnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen	11	44	55	53	2	19	33	19	16	13	50	1021	12
Gem. Frucht	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	3	3	1	2	8	—	8	—	8	—	8	—
Summe	12	51	63	54	9							1029	12

In Vergleichung gegen die Schranne am 29. März ist der Mittelpreis des Kernens niedriger um 5 kr.

Brottage

vom 25. Februar 1856 an:

4 Pfund weißes Kernbrod 15 kr. 1 Kreuzerweck muß wägen 5 1/2 lb.

Fleischtage vom 11. Februar 1856 an:

Dachsenfleisch	11 kr.	Hammelfleisch	8 kr.
Rindfleisch	9 kr.	Schweinefleisch unabhgezogen	13 kr.
Kuhfleisch	9 kr.	abgezogen	12 kr.
Kalbfleisch	8 kr.	Stadt-Schuldheissenamt. Weßinger.	

